

ZAP Talentförderung im Verbund
Alte Straße 68 – 94034 Passau



**TALENTFÖRDERUNG
— IM VERBUND —**

ZAP Talentförderung im Verbund

Satzung

Gründung: 14.04.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben.....	3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Vereinstätigkeit	3
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Aufnahme und Teilnahme im Trainings- und Förderbetrieb	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	6
§ 8	Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen	7
§ 9	Kooperationspartner	8
§ 10	Organe des Vereins	8
§ 11	Vorstand und Vereinsausschuss	8
§ 12	Mitgliederversammlung.....	9
§ 13	Kassenprüfung	10
§ 14	Haftung	10
§ 15	Datenschutz.....	11
§ 16	Auflösung des Vereines.....	11
§ 17	Sprachregelung.....	12
§ 18	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „ZAP – Talentförderung im Verbund“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Verein beabsichtigt nach seiner Gründung die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) zu beantragen. Mit einer zukünftigen Aufnahme werden die Vereinsmitglieder zugleich Mitglieder des BLSV.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr.21 AO) insbesondere die Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher im Fußball.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung von talentierten Kinder- und Jugendlichen in der Sportart Fußball durch geeigneten Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Aktive Mitglieder (Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind)
 - Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitgliedschaft)

- (3) Kooperationspartner sind keine Mitglieder.
- (4) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen bedarf jedoch keiner Begründung. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (6) Die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (8) Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind stimmberechtigt.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht richtet sich nach Abs. 2 und Abs. 8.
- (10) Jugendliche unter 18 Jahren können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (11) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhält das Mitglied automatisch das volle Stimmrecht.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 6 Aufnahme und Teilnahme im Trainings- und Förderbetrieb

- (1) Die Teilnahme am Trainings- und Förderbetrieb des Vereins setzt ein zuvor absolviertes Probetraining von bis zu drei Einheiten voraus.
- (2) Das Trainerteam bewertet gemeinsam mit dem Vorstand die Eignung und das Leistungsniveau der Spieler im Rahmen des Probetrainings anhand von objektiven sportlichen Kriterien.
- (3) Die Aufnahme in den Trainings- und Förderbetrieb erfolgt zunächst befristet für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand auf Grundlage der sportlichen Entwicklung sowie der Einschätzung des Trainerteam über die Verlängerung oder Beendigung der Teilnahme.
- (5) Ein Anspruch auf Verlängerung oder dauerhafte Teilnahme am Trainings- oder Förderbetrieb besteht nicht.
- (6) Der Verein kann die Aufnahme oder Fortführung ablehnen, wenn das sportliche Leistungsniveau nicht den Anforderungen des jeweiligen Trainings- oder

Förderbereichs entspricht oder organisatorische Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen.

- (7) Die Teilnahme am Trainings- und Förderbetrieb setzt den Abschluss eines jährlich zu erneuernden Trainingsvertrags voraus. Der Vertrag beginnt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und endet automatisch am Ende des Geschäftsjahres. Er regelt insbesondere Rechte und Pflichten der Teilnehmer, Trainingsumfang, organisatorische Vorgaben sowie die Höhe der Zusatzgebühr.
- (8) Die Zusatzgebühr dient ausschließlich zur Finanzierung der mit dem Fördermaßnahmen. Die Zusatzgebühr wird für das folgende Geschäftsjahr vom Vereinsausschuss festgelegt und kann nur durch diesen geändert werden.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe der Beitragsordnung Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - d. wenn es sich vereinschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann in der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses in einfacher Mehrheit endgültig.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des

vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe.
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils zum 31. Juli für das laufende Geschäftsjahr im Voraus fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag zeitanteilig halbjährig berechnet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die konkrete Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie etwaiger Zusatzbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vereinsausschuss für das folgende Geschäftsjahr beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.
- (3) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf pro Mitglied und Geschäftsjahr höchstens den Betrag eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Ein Umlagebeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen können höchstens einmal pro Kalenderjahr beschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die zugleich einem Kooperationspartner des Vereins angehören, können gemäß Beitragsordnung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag oder einen reduzierten Zusatzbeitrag erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Ermäßigung besteht nicht. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Gewährung solcher Vergünstigungen dient der Förderung des Vereinszwecks und stellt keine unzulässige Mittelweitergabe dar.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Verein durch verspätete Mitteilung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (7) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss in der Beitragsordnung festlegt.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder -befreiungen beschließen, insbesondere aus sozialen Gründen oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnervereinen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 9 Kooperationspartner

- (1) Der Verein kann Kooperationsvereinbarungen mit Sportvereinen sowie weiteren geeigneten Organisationen schließen.
- (2) Kooperationspartner sind keine Mitglieder des Vereins und haben kein Stimm-, Rede- oder Antragsrecht. Sie dürfen als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Kooperationsgebühr wird individuell zwischen dem Vorstand und dem Kooperationspartner vereinbart.
- (4) Eine automatische Weiterleitung von Vereinsmitteln an Kooperationspartner findet nicht statt.
- (5) Durch die Kooperation bleibt jeder beteiligte Verein rechtlich selbstständig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand. Weitere Mitglieder sind bis zu 4 Beisitzer. Die Beisitzer werden vom Vorstand benannt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Kassier oder dem Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art nach der Finanzverordnung verfährt, die in §4, Absatz 9 geregelt ist. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Termin an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied mitgeteilte E-Mail Adresse versendet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen oder in Blockwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie für den Sportbetrieb erforderliche Informationen (z. B. Mannschaftszugehörigkeit, Spielerpässe, Einsatzdaten).
- (3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist (z. B. Sportverbände, Versicherungen, Banken).
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerruf erteilter Einwilligungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Der Verein regelt die Einzelheiten des Datenschutzes in einer Datenschutzordnung bzw. in entsprechenden Datenschutzhinweisen. Diese werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Passau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

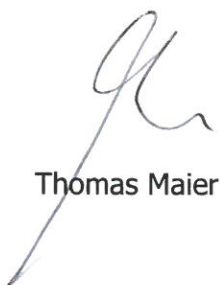
§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung der Ordnungen im Verein bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter und Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.04.2026 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Passau, 14.04.2026



Thomas Maier



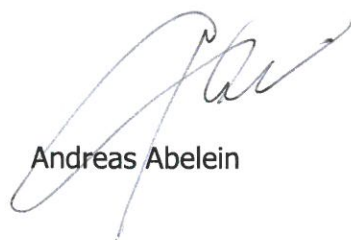
Michael Krenn



Wolfgang Linhart



Maximilian Schneider



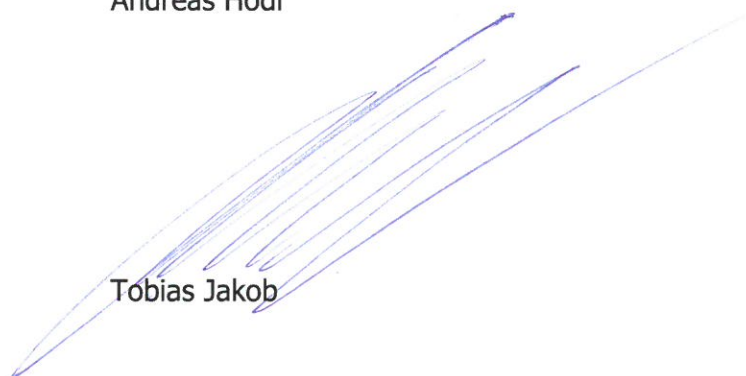
Andreas Abelein



Andreas Hödl



Bauer Michael



Tobias Jakob



Stephan Breitenfellner

ZAP Talentförderung im Verbund
Alte Straße 68
94034 Passau



Verzeichnis der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB

Verein: ZAP – Talentförderung im Verbund

Stand: 14.04.2026

1. Thomas Maier – 1. Vorsitzender

Geburtsdatum: 25.07.1978

Anschrift: Alte Straße 68, 94034 Passau

2. Michael Krenn – 2. Vorsitzender

Geburtsdatum: 09.03.1980

Anschrift: Richard-Billinger-Weg 4, 94081 Fürstenzell

3. Wolfgang Linhart – Kassier

Geburtsdatum: 25.02.1958

Anschrift: Heribert-Stephan-Straße 8, 94051 Hauzenberg

4. Maximilian Schneider – Schriftführer

Geburtsdatum: 18.04.1992

Anschrift: Eisweg 15A, 94121 Salzweg

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins "ZAP – Talentförderung im Verbund"

Ort: Alte Straße 68, 94034 Passau
Datum: 14.04.2026
Beginn: 19:00 Uhr

1. Eröffnung der Versammlung

Der einladende Initiator, Herr Thomas Maier, eröffnet die Versammlung und begrüßt die anwesenden Gründungsmitglieder. Es sind insgesamt 9 Gründungsmitglieder anwesend. Die Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

2. Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers

Zum Versammlungsleiter wird einstimmig Herr Thomas Maier gewählt. Zum Protokollführer wird einstimmig Herr Maximilian Schneider gewählt.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Die Gründungsmitglieder stellen einstimmig fest, dass alle ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Versammlung beschlussfähig ist.

4. Vorstellung und Beratung der Satzung

Die Satzung „ZAP – Talentförderung im Verbund“ wird vollständig verlesen, erläutert und diskutiert.

5. Beschluss über die Satzung

Die Gründungsmitglieder beschließen die vorgelegte Satzung einstimmig.

Alle Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung, welche diesem Protokoll beigefügt wird.

6. Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB

Es wird offen abgestimmt.

a) 1. Vorsitzender:

Herr Thomas Maier

Geburtsdatum: 25.07.1978

Alte Straße 68

94034 Passau

Einstimmig gewählt (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen).

Er nimmt die Wahl an.

b) 2. Vorsitzender:

Herr Michael Krenn

Geburtsdatum: 09.03.1980

Richard-Billinger-Weg 4

94081 Fürstenzell

Einstimmig gewählt (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen).

Er nimmt die Wahl an.

c) Kassier:

Herr Wolfgang Linhart

Geburtsdatum: 25.02.1958

Heribert-Stephan-Straße 8

94051 Hauzenberg

Einstimmig gewählt (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen).

Er nimmt die Wahl an.

d) Schriftführer:

Herr Maximilian Schneider

Geburtsdatum: 18.04.1992

Eisweg 15A,

94121 Salzweg

Einstimmig gewählt (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen).

Er nimmt die Wahl an.

Vertretungsregel (entspr. § 10 Abs. 3 Satzung): Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier oder den Schriftführer jeweils zu zweit vertreten.

7. Beschluss über die Eintragung ins Vereinsregister

Die Gründungsmitglieder beschließen einstimmig (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen), den Verein „ZAP – Talentförderung im Verbund“ zu gründen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Verein soll den Namenszusatz „e.V.“ führen.

Beauftragung: Der Vorstand wird ermächtigt, die Registeranmeldung vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Unterschriften werden öffentlich beglaubigt.

8. Beschluss über die Beantragung der Gemeinnützigkeit

Die Gründungsmitglieder beschließen einstimmig, beim Finanzamt Passau die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51–68 AO zu beantragen. (9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen)

9. Sonstiges

Keine weiteren Punkte.

10. Schluss der Versammlung

Der Versammlungsleiter schließt die Sitzung um 20:40 Uhr.

ZAP Talentförderung im Verbund
Alte Straße 68
94034 Passau



Thomas Maier, Versammlungsleiter
Passau, 14.04.2026

Maximilian Schneider, Protokollführer
Passau, 14.04.2026

Anlagen:

Anlage 1: Anwesenheitsliste

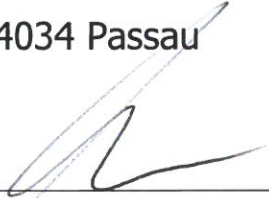
Anlage 2: Satzung mit Unterschrift der Gründungsmitglieder

Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder des Vereins "ZAP – Talentförderung im Verbund"

Gründungsversammlung vom 14.04.2026 – Passau

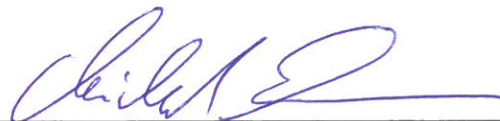
1. Thomas Maier, Geburtsdatum: 25.07.1978
Alte Straße 68, 94034 Passau

Unterschrift:



2. Michael Krenn, Geburtsdatum: 09.03.1980
Richard-Billinger-Weg 4, 94081 Fürstenzell

Unterschrift:



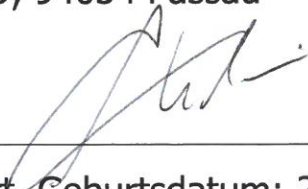
3. Maximilian Schneider, Geburtsdatum: 18.04.1992
Eisweg 15A, 94121 Salzweg

Unterschrift:



4. Andreas Abelein, Geburtsdatum: 28.12.1982
Bräuhausegasse 9, 94034 Passau

Unterschrift:



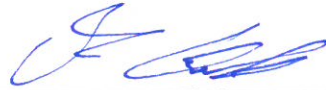
5. Wolfgang Linhart, Geburtsdatum: 25.02.1958
Heribert-Stephan-Straße 8, 94051 Hauzenberg

Unterschrift:



-
6. Andreas Hödl, Geburtsdatum: 17.12.1985
Hötzdorf 8, 94116 Hutthurm

Unterschrift:



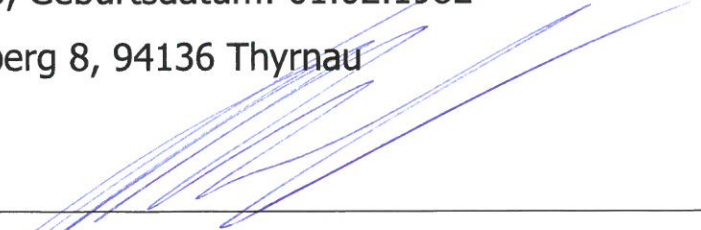
-
7. Bauer Michael, Geburtsdatum: 01.07.1980
Karl-Heinz-Barth-Str. 15, 94161 Ruderting

Unterschrift:



-
8. Tobias Jakob, Geburtsdatum: 01.02.1982
Am Säumerberg 8, 94136 Thyrnau

Unterschrift:



-
9. Stephan Breitenfellner, Geburtsdatum: 17.01.1983
Pfarrer-Reis-Str. 21, 94136 Thyrnau

Unterschrift:

